



Richtlinie zur Vergabe von Wohnraum im Barrierefreien Wohnen Heinrich-Heine-Straße mit Betreuungsangebot

1.0 Gegenstand

Die Gemeindliche Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbH – gewog – errichtet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes KLM-BP-019-8 (Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 02/2012 vom 29.02.2012; Geltungsbereich vgl. Anlage) barrierefreien Wohnraum für ältere und/oder in der Mobilität eingeschränkte Personen, nachfolgend „Barrierefreies Wohnen Heinrich-Heine-Straße“ genannt. Im Barrierefreien Wohnen Heinrich-Heine-Straße wird ein Betreuungsangebot mit Serviceleistungen eingerichtet, das verpflichtend von allen Bewohnerinnen und Bewohnern zu tragen ist.

2.0 Zweck und Ziel

Mit dieser Richtlinie wird das Verfahren zur Bestimmung desjenigen Personenkreises festgelegt, der zur Belegung einer Mietwohnung im Barrierefreien Wohnen Heinrich-Heine-Straße mit Betreuungsangebot ausschließlich zur Selbstnutzung, berechtigt ist.

3.0 Vergabe der Wohnungen

3.1 Berechtigter Personenkreis

Berechtigt zur Belegung einer in Nr. 2.0 genannten Mietwohnung sind Personen,

- a) die zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kleinmachnow haben und die selbst oder deren Ehe- oder Lebenspartner das 60. Lebensjahr vollendet haben

oder

- b) die zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 5 Jahren ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kleinmachnow haben und die über einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „G“, „aG“, „B“, „H“, oder „Bl“¹ verfügen

oder

- c) die zum Zeitpunkt der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Kleinmachnow haben, aber deren Kind seit mindestens 5 Jahren hier seinen Hauptwohnsitz hat und die selbst oder deren Ehe- oder Lebenspartner das 60. Lebensjahr vollendet haben (Berechtigte im Rahmen einer Familienzusammenführung)

oder

- d) die das 60. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 20 Jahre ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Kleinmachnow hatten.

¹ Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis „G“ = erhebliche Gehbehinderung, „aG“ = außergewöhnliche Gehbehinderung, „B“ = Notwendigkeit ständiger Begleitung, „H“ = Hilflosigkeit, „Bl“ = Blindheit.



3.2 Punkteberechnung bei der Erstvergabe

- Jeder nach Nr. 3.1a) und Nr. 3.1b) Berechtigte erhält 5 Grundpunkte. Für jedes Lebensjahr, das der Berechtigte mit Hauptwohnsitz in Kleinmachnow verbracht hat, werden weitere 2 Punkte angerechnet; bei Ehe- oder Lebenspartnern ist ausschließlich der Zeitraum des länger in Kleinmachnow Lebenden maßgeblich. Verfügt der Berechtigte und/oder sein Ehe- oder Lebenspartner über einen Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkmale nach Nr. 3.1b) werden je schwerbehinderte Person weitere 20 Punkte angerechnet.
- Jeder nach Nr. 3.1c) Berechtigte erhält 5 Grundpunkte. Für jedes Lebensjahr, das dessen Kind mit Hauptwohnsitz in Kleinmachnow verbracht hat, wird ein weiterer Punkt angerechnet. Verfügt der Berechtigte und/oder sein Ehe- oder Lebenspartner über einen Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkmale nach Nr. 3.1b) werden je schwerbehinderte Person weitere 20 Punkte angerechnet.
- Jeder nach Nr. 3.1d) Berechtigte erhält 5 Grundpunkte. Für jedes Lebensjahr, das der Berechtigte mit Hauptwohnsitz in Kleinmachnow verbracht hat, wird ein weiterer Punkt angerechnet; bei Ehe- oder Lebenspartnern ist ausschließlich der Zeitraum des länger in Kleinmachnow Lebenden maßgeblich. Verfügt der Berechtigte und/oder sein Ehe- oder Lebenspartner über einen Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkmale nach Nr. 3.1b) werden je schwerbehinderte Person weitere 20 Punkte angerechnet.

3.3 Reihenfolge der Belegung

Zur Reihenfolge des Belegungsrechts für Berechtigte nach Nr. 3.1 wird bei der Gemeinde im Fachbereich Bauen/Wohnen eine Rangliste geführt,

- im Falle der Erstvergabe auf der Basis der Punkteberechnung nach Nr. 3.2. Die höhere Punktzahl hat jeweils den Vorrang, bei Punktgleichheit entscheidet das Antragsdatum.
- im Falle nachfolgender Vergaben auf der Basis des Antragsdatums. Dabei sollen Berechtigte mit einem Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „G“, „aG“, „B“, „H“, oder „Bl“ bevorzugt berücksichtigt werden.

3.4 Erweiterter Personenkreis

Stehen keine Berechtigten nach Nr. 3.1 bereit, kann die gewog im Einvernehmen mit der Gemeinde die Wohnung anderweitig vermieten.

4.0 Verfahren

4.1 Antragstellung

Der Antrag auf Belegung einer Mietwohnung kann nach Vollendung des 59. Lebensjahres gestellt werden. Der Bezug darf nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres erfolgen. Anforderung und Ausgabe von Antragsformularen und die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgen bei der Gemeinde im FB Bauen/Wohnen, Fachdienst Stadtplanung/Bauordnung.

Als Antrag gelten auch die seit 1. Januar 2010 vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingegangenen Interessensbekundungen, die von der gewog in einer Liste mit Eingangsdatum der jeweiligen Bekundung erfasst wurden.



Antragsdatum nach Nr. 3.3 sind

- für die seit 1. Januar 2010 vor Inkrafttreten dieser Richtlinie eingegangenen Interessensbekundungen: das Eingangsdatum der Bekundung bei der gewog,
- für alle weiteren Anträge: das Einreichungsdatum der Unterlagen bei der Gemeinde, sofern nach Nr. 4.2 nichts anderes bestimmt ist.

4.2 Bewilligungsverfahren

Berechtigte nach Nr. 3.1 erhalten von der Gemeinde einen Berechtigungsschein mit Rangnummer, im Falle der Erstvergabe zusätzlich mit der ermittelten Gesamtpunktzahl, zur Vorlage bei der gewog zum Abschluss des Mietvertrages.

Die gewog hat der Gemeinde die Absicht, eine Wohnung vermieten zu wollen, spätestens eine Woche vor Abschluss des Mietvertrages schriftlich anzuzeigen.

Eine Wohnungsgrößenbeschränkung besteht nicht. Eine Vermietung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Wohnungen erfolgen. Sie darf nur erfolgen, wenn der Berechtigte zugleich einen Vertrag mit dem von der gewog ausgewählten Anbieter zum Betreuungsangebot mit Serviceleistungen abschließt. Die Prüfung sonstiger mietrechtlicher Anforderungen durch die gewog vor Abschluss eines Mietvertrages bleibt hiervon unberührt.

Macht ein nach seiner Rangnummer Berechtigter von seinem Belegungsrecht zunächst keinen Gebrauch, bietet die gewog dem nach der Rangnummer nächsten Berechtigten den Abschluss eines Mietvertrages an. Lehnt ein Berechtigter zweimal in Folge ein Angebot zum Abschluss eines Mietvertrages über angemessenen Wohnraum ab, so ist neues Antragsdatum das Datum, an dem der gewog die zweite Ablehnung bekannt wird. Die Gemeinde ist über das neue Antragsdatum dieses Berechtigten innerhalb einer Woche zu unterrichten.

5.0 Sonstiges

Auf die Vermietung einer Wohnung im Barrierefreien Wohnen Heinrich-Heine-Straße mit Betreuungsangebot besteht kein Rechtsanspruch.

Falsche Angaben bei der Antragstellung führen zum Verlust der Berechtigung. Dies wird dem Antragsteller und der gewog unverzüglich von der Gemeinde mitgeteilt.

6.0 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 20 Jahren vom Tage ihrer Gültigkeit an gerechnet.

Kleinmachnow, den

M. Grubert
Bürgermeister Siegel

Anlage
Geltungsbereich KLM-BP-019-8

J